

Bekanntmachung Nr. 048/2022 vom 21.12.2022

Bekanntmachung

Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001, zuletzt geändert am 26.06.2020 (in Kraft seit 27.06.2020)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung ((GV. NW 1994. S. 666 / SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Änderung der Benutzungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Büchereileitung die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

52499 Baesweiler, den 21.12.2022

*Der Bürgermeister
Froesch*

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung (Nr. 048/2022) zur Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001, zuletzt geändert am 26.06.2020 (in Kraft seit 27.06.2020), stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.12.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher beanstandet oder gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 21.12.2022

Der Bürgermeister
Froesch